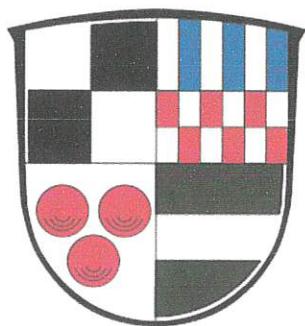


# **GEMEINDE MARTINSHEIM LANDKREIS KITZINGEN**

## **6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**FÜR DAS SONDERGEBIET  
FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE  
OT UNTERICKELSHEIM**



**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT**

**FASSUNG 03.06.2019**

Entwurfsverfasser

Architekturbüro  
Reinhold Dobbrick

Zum Steinbruch 1  
97332 Volkach  
Tel. 09381 / 71 700 21

## ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Martinsheim (Stand: 5. Änderung vom 23.05.2013) wird lt. Beschluss des Gemeinderats vom 03.09.2018 geändert.

Die Änderungen sind erforderlich, um den Flächennutzungsplan und den Landschaftsplan mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage „Kuhwasen“ für die Ausweisung eines Sondergebiets, gemäß Aufstellungsbeschluss vom 03.09.2018 abzugleichen.

Die Änderung erfolgt auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren und umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 344, Gemarkung Unterickelsheim.

Den mit **ca. 2,08 ha Nettofläche** umfassenden Änderungsbereich stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan bisher als Fläche für die Landwirtschaft dar und er wird wie folgt geändert:

Im Norden, Süden und Osten des Geltungsbereiches werden Flächen für **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** dargestellt. Diese Flächen umfassen insgesamt 3500 m<sup>2</sup>.

Die innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A7 befindlichen Flächenanteile mit ca. 6.760 m<sup>2</sup> werden nicht bei den Ausgleichsflächen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans mit bilanziert. So können sie im Ausbaufall jederzeit von der Autobahndirektion Nordbayern im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden.

Die übrigen Teilflächen der Flurnummer 344, Gemarkung Unterickelsheim werden als **Sondergebiet Photovoltaik** gemäß § 11 Abs. 2 Bau NVO dargestellt.

## AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### **Städtebau**

Der Geltungsbereich wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Planungsgebiet befindet sich in der Planungsregion Würzburg (2) und ist im Regionalplan als Gebiete deren Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden sollen dargestellt (Karte 1: Raumstruktur)..

Die Regionalplanfortschreibung vom 18.07.2011 sieht unter Punkt 3.1.2 vor, dass die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt genutzt werden sollen, sofern keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Fläche, die im Rahmen der 6. Flächennutzungsplanänderung als Sondergebiet Photovoltaik neu dargestellt werden soll, befindet sich unmittelbar an der Bundesautobahn A 7, südöstlich von Unterickelsheim.

Der Änderungsbereich ist nicht unmittelbar an Siedlungseinheiten angeschlossen. Gemäß IMS IIB5-4112.79-048/11 des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.12.2011 ist zwar nach wie vor das Anbindungsgebot einschlägig, es bestehen jedoch in der Praxis keine Bedenken, diesbezüglich einen großzügigen Beurteilungsmaßstab anzulegen, wenn keine städtebaulich angebundenen und vergütungsfähigen Standorte zu verwirklichen sind, was in Martinsheim zutreffend ist.

Das Plangebiet wird von weiträumigen Ackerflächen geprägt. Großräumig ist das Gebiet durch die Gehölzbestände entlang der Autobahn bzw. den Gehölzbeständen am Ickbach optisch bereits gut eingebunden. Zusätzlich sorgen Heckenpflanzungen und Obstbaumplantagen im Norden und Osten für eine weitere landschaftliche Einbindung.

### **Erschließung**

Die Haupterschließung erfolgt über den Flurweg mit den Flur-Nr. 350, Gemarkung Unterickelsheim. Dieser Flurweg verläuft von Nordwesten nach Nordosten und tangiert dabei den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung.

### **Ver- und Entsorgung**

Da innerhalb der Sondergebiete ausschließlich Solarmodule und ggf. kleine Betriebsgebäude errichtet werden sollen, die lediglich der Unterbringung der technischen Betriebseinrichtung dienen, sind kein Wasser- oder Abwasseranschluss oder sonstige innerörtlich übliche Versorgungseinrichtungen erforderlich.

## UMWELTBERICHT

### Einleitung

Der Bebauungsplan „Kuhwasen“, der gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu dieser Flächennutzungsplanänderung erstellt wurde, enthält eine saP sowie einen ausführlichen Umweltbericht nach den Anforderungen des § 2a BauGB, auf die bezüglich detaillierter Aussagen an dieser Stelle verwiesen wird.

### Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Von der 6. Flächennutzungsplanänderung sind ausschließlich intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen betroffen. Von dem geplanten Sondergebiet gehen aufgrund des minimalen Versiegelungsgrades und der Emissionsfreiheit vergleichsweise geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Arten- und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima und Luft oder Kultur- und Sachgüter aus.

Blendwirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen könnten, sind durch den Anlagenbetreiber durch die Auswahl reflexionsarmer Module und begleitende Sichtschutzpflanzungen auszuschließen.

Der unter Umweltgesichtspunkten wesentlichste Aspekt der Flächennutzungsplanänderung ist nutzungsbedingt die Auswirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft, die bereits bei der vorgeschalteten Flächenauswahl eine wichtige Rolle spielten.

Von der Flächenausweisung geht lediglich eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aus, da das Sondergebiet aufgrund der Gehölzbestände und der vorhandenen Topographie nicht großräumig einsehbar ist.

Die Flächen im unmittelbaren Anlagenumfeld weisen eine vergleichsweise geringe Naherholungsqualität auf und sind durch die Bundesautobahn A 7 und eine nahe gelegene Schweinemastanlage bereits technisch überprägt. Die vorhandenen Wege werden ausschließlich zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen genutzt. Von den Ortslagen aus ist die Fläche nicht einsehbar.

Während des Betriebszeitraumes der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden der Landwirtschaft ca. 2,08 ha Nettofläche mit hoher Ertragsfähigkeit temporär entzogen.

Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter sind gering, da die überplanten landwirtschaftlichen Flächen keine Biotope aufweisen und Eingriffsintensität und Versiegelungsgrad der PV-Freiflächenanlage gering sind. Der Bereich der 6. Flächennutzungsplanänderung greift nicht in floristisch oder faunistisch wertvolle Bestände oder in Biotope ein.

Die dargestellten Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können für eine landschaftlich Einbindung des Sondergebietes und den erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleich sorgen.

Der im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan sieht als Interimsbebauungsplan für den Fall der Aufgabe der Solarenergienutzung als Anschlussnutzung bereits wieder eine anschließende landwirtschaftliche Folgenutzung vor, so dass kein dauerhafter Flächenentzug von Böden mit hohen Erzeugungsbedingungen für die Landwirtschaft verloren gehen.

Ein möglicher Ausbau der BAB 7 wurde bei der Planung bereits berücksichtigt, so dass keine Zielkonflikte auftreten. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Flächen innerhalb der Anbauverbotszone wurden daher nicht in die Bilanzierung der Ausgleichsflächen aufgenommen.

Bezüglich der Gesamtauswirkungen der 6. Flächennutzungsplanänderung auf Mensch und Umwelt sind auch der große positive Beitrag des Sondergebietes zu einer emissionsfreien Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen und die damit verbundene Vermeidung klimaschädlicher Emissionen hervor zuheben.

Bekannte Kulturgüter sind durch die 6. Flächennutzungsplan-Änderung nicht betroffen.

In der Nähe zu oben genannten Planungsgebiet befinden sich jedoch folgende Bodendenkmäler:

- D-6-6327-0002: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-5-6427-0058: Befestigung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.
- D-6-6427-0001: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Das Planungsgebiet liegt in einer vergleichbaren topographischen Situation mit siedlungsgünstigen Braunerde Böden.

Wegen der Dichte an bekannten Bodendenkmälern in der Umgebung und wegen der Siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kuhwasen“ ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 Bay DSchG notwendig, die in einem**

**Eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

### Geprüfte Alternativen

Die Gemeinde Martinsheim ist grundsätzlich bestrebt, regenerative Energien, hierbei insbesondere die Solarenergie, auf geeigneten Standorten verstärkt zu nutzen.

Hierfür kommen unter den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen Standorte entlang von Bundesautobahnen oder Bahntrassen und Konversionsflächen in Frage. Letztere stehen in der Gemeinde Martinsheim nicht zur Verfügung.

Flächen entlang der BAB 7, die an geeignete Siedlungseinheiten angebunden sind, stehen für Photovoltaikanlagen ebenfalls nicht zur Verfügung (vgl. Abbildung 1).

Mögliche Standorte werden zudem dadurch begrenzt, dass neben der 110 m Regel des EEG z.B. auch eine geeignete topographische Ausrichtung gegeben sein muss und keine anderen baulichen oder verkehrlichen Nutzungen entgegen stehen dürfen. Aber auch naturschutzfachliche Vorgaben, Biotopstrukturen oder Waldflächen müssen bei der Standortwahl berücksichtigt werden.

Diese Voraussetzungen werden im Bereich des Bebauungsplanes „Kuhwasen“ besonders gut erfüllt, da neben der Nähe zur Autobahn, die Fläche eben und der Standort gut in die Landschaft eingebunden ist.

Neue Flächenausweisungen für die Photovoltaik auf sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden aufgrund der fehlenden Vergütungsvoraussetzung nach dem EEG nicht als Alternative geprüft.



Abbildung 1: Geplante PV-Anlage (orange) und bestehende PV-Anlagen (blau) entlang der BAB 7 (gelb)

## ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 6. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Martinsheim sollen die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung „Kuhwasen“ Freiflächen-Photovoltaikanlage Martinsheim, OT Unterickelsheim“ geschaffen werden.

Die Gemeinde Martinsheim reagiert hiermit auf die Anforderungen der Energiewende sowie der EEG Novelle vom 01.04.2012.

Sie schafft die Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur umweltfreundlichen Stromerzeugung auf einer Nettofläche von rund 2,08 ha, die sich westlich entlang der BAB 7 auf einem Standort mit vergleichsweise geringem Konfliktpotential mit der wohnbaulichen und landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld realisieren lässt.

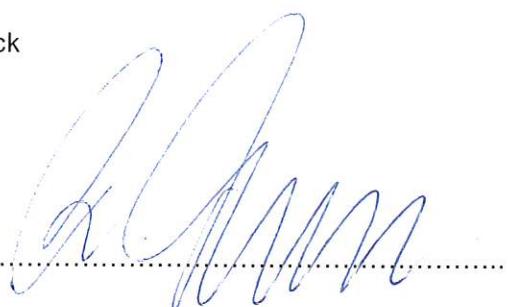
Die Umweltauswirkungen auf den gewählten Standort sind vergleichsweise gering. Geeignete Pflanzmaßnahmen können Eingriffe in das Landschaftsbild minimieren und für eine ausreichende landschaftliche Einbindung sowie einen zusätzlichen Blendschutz zur Bundesautobahn hin sorgen.

Der hohe Flächenanteil mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann neue Lebensräume in der Agrarlandschaft schaffen und einen Beitrag zum Biotoptverbund leisten.

## AUFSTELLUNGSVERMERK

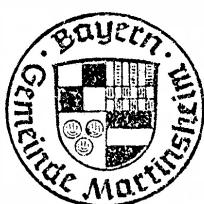
Architekturbüro R. Dobbrick

Volkach, 03.06.2019 .....



Ausgefertigt:

Martinsheim, 23.07.2019



.....  
Ott, 1. Bürgermeister